

1974	Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 1974	Nr. 48
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 74	Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank 4121-2, 610-6-5	1037
3. 5. 74	Gesetz zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975	1039
29. 4. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen 7111-1-1	1041

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21	1042
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1042

Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank

Vom 3. Mai 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Vermögen der Deutschen Industriebank darf im Wege der Verschmelzung auf die Industriekreditbank Aktiengesellschaft übertragen werden. Auf die Verschmelzung finden die Vorschriften des Aktiengesetzes und § 25 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839) Anwendung.

(2) Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem durch mindestens drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutschen Industriebank und durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, zum Zwecke der Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank eine Stiftung des privaten Rechts gegründet und genehmigt worden ist, deren Satzung sicherstellt, daß

1. die Stiftung ausschließlich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft dient,
2. die Stiftung ein Organ erhält, das die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen hat,

3. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin in dem in Nummer 2 genannten Organ vertreten sind,
4. die Veräußerung von Aktien der Industriekreditbank Aktiengesellschaft aus dem Stiftungsvermögen sowie eine Änderung der Satzung gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der in Nummer 3 genannten Körperschaften nicht erfolgen kann.

§ 2

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft wird die gemäß § 1 Abs. 2 errichtete Stiftung an Stelle der bisherigen Aktionäre der übertragenden Aktiengesellschaft Aktionär der übernehmenden Gesellschaft.

§ 3

(1) Artikel VII der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz wird aufgehoben.

(2) § 25 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Deutsche Industriebank“ gestrichen.

2. In Satz 1 werden die Worte „und der Deutschen Industriebank“ gestrichen.
3. In Satz 1 werden die Worte „bei den Artikeln VI und VII“ ersetzt durch „bei Artikel VI“.

§ 4

(1) Die Deutsche Industriebank bleibt auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aktiengesellschaft. Die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften sind auf sie von diesem Zeitpunkt an vorbehaltlich des Absatzes 2 uneingeschränkt anzuwenden.

(2) Die Deutsche Industriebank darf ihre bisherige Firma beibehalten. Die §§ 23, 25 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz sind noch bis zur Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der Deutschen Industriebank anzuwenden.

§ 5

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), geändert durch Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 werden
- a) in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 2 die Worte „Deutschen Industriebank, Berlin“ und
- b) in Absatz 3 Sätze 1, 4 und 5 die Worte „Deutsche Industriebank, Berlin“
- jeweils durch die Worte „Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft-Deutsche Industriebank“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 5 werden die Worte „Berliner Pfandbrief-Amt“ jeweils durch die Worte „Berliner Pfandbrief-Bank“ ersetzt.

3. § 23 Nr. 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist,
- aa) daß der Schuldner der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat oder
- bb) daß es sich um Zinsen auf Einlagen einschließlich Darlehen bei einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte eines Kreditinstituts handelt.“

4. Dem § 31 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Vorschrift des § 16 ist hinsichtlich der Worte „Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft-Deutsche Industriebank“ vom Tage der Eintragung der Verschmelzung der Deutschen Industriebank mit der Industriekreditbank Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Sitzes der Deutschen Industriebank anzuwenden; der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag, von dem an die geänderte Fassung anzuwenden ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(6) Die Vorschrift des § 23 Nr. 5 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.“

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Mai 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Gesetz zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975

Vom 3. Mai 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 werden im Jahr 1974 zwei Probefragungen sowie methodische Untersuchungen durchgeführt. Soweit es erforderlich ist, kann für die Gebäude- und Wohnungszählung eine dritte Probefragung durchgeführt werden.

§ 2

(1) Die Probefragungen erstrecken sich

1. auf Angaben über Gebäude und über andere bauliche Anlagen, die mit diesen lage- oder nutzungsmäßig in Zusammenhang stehen oder die Wohnraum oder eine Arbeitsstätte enthalten (Gebäudezählung);
2. auf Angaben über Wohnungen und Haushalte (Wohnungszählung);
3. auf Angaben über nicht-landwirtschaftliche Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

(2) Die Probefragungen erfolgen in ausgewählten Erhebungsbereichen, die so abzugrenzen sind, daß in jede Probefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung höchstens 25 000 Haushalte und zur Arbeitsstättenzählung höchstens 5000 Arbeitsstätten einbezogen werden.

§ 3

(1) Bei den Gebäuden und anderen baulichen Anlagen können erfaßt werden:

Lage und Größe des zugehörigen Grundstücks, Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude und der anderen baulichen Anlagen und deren Nutzung, Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge, Anschluß des Grundstücks an eine Kanalisation sowie das Bestehen eines Erbbaurechts.

(2) Bei den Gebäuden können außerdem erfaßt werden:

1. der Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Ubereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat;
2. bei Einzelpersonen oder Ehepaaren als Eigentümer Angaben zur sozialen Stellung und Staatsangehörigkeit;
3. Lage, Art, Baujahr und Grundfläche des Gebäudes, Beheizungsart und verwendete Heizenergie, Zahl der Geschosse sowie Zahl und Lage der Wohnungen und Arbeitsstätten innerhalb des Gebäudes; Art und Größe der Nutzflächen im

Gebäude; bei Gebäuden mit Wohnraum außerdem Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in den letzten zehn Jahren; bei Anstaltsgebäuden außerdem der Zweck der Anstalt und die Zahl der Heimplätze.

§ 4

(1) Bei den Wohnungen können erfaßt werden:

1. der Wohnungsinhaber; Art, Größe, Ausstattung und Verwendungszweck der Wohnung; Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues; Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume, Beheizungsart und verwendete Heizenergie;
2. bei vermieteten Wohnungen außerdem die Höhe der monatlichen Miete und der Nebenkosten und -leistungen;
3. bei leerstehenden Wohnungen außerdem Grund und Dauer des Leerstehens.

(2) Bei den Haushalten können erfaßt werden:

1. die Haushaltsmitglieder und deren Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts, Schul- und Hochschulabschluß, soziale Stellung, Beteiligung am Erwerbsleben, Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts, wöchentliche Arbeitszeit; monatliches Nettoeinkommen des Haushalts;
2. hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte sowie deren Anschrift;
3. Wohnverhältnis, Bezugsjahr der jetzigen Wohnung, Besitz von Kraftfahrzeugen und deren Abstellung während der Nacht, Besitz von weiterem Wohnraum;
4. bei Untermietern außerdem Zahl und Größe der gemieteten Räume und Belegung mit weiteren Untermietparteien sowie Höhe der Miete einschließlich Umlagen;
5. bei Anstalten die Zahl der Insassen und des Personals und für diese die Angaben nach den Nummern 1 und 2.

§ 5

Bei den Arbeitsstätten und Unternehmen können erfaßt werden:

1. Name, Bezeichnung, Anschrift, Telefonanschluß und Zahl der Sprechstellen, Nutzfläche in Gebäuden, Eröffnungsjahr und Art der Niederlassung, Träger der Arbeitsstätte, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebiets der Arbeitsstätte und des Unternehmens; Betriebsnummer der Bundesanstalt für Arbeit;
2. Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht, Stellung im Betrieb, Art der Tätigkeit und ausländischer Staatsangehörigkeit; Beschäftigung von

- sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern; Zahl der mobilen Arbeitnehmer und der maximal besetzten Arbeitsplätze am Ort der Arbeitsstätte;
3. Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
 4. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen außerdem die Eintragung in die Handwerksrolle sowie die Rechtsform des Unternehmens;
 5. bei Hauptniederlassungen außerdem für jede Zweigniederlassung Name, Bezeichnung, Anschrift, Eröffnungsjahr, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebiets, Zahl der tätigen Personen und die Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 6

(1) Befragt werden

1. bei den Probebefragungen zu der Gebäude- und Wohnungszählung
 - a) für die Angaben nach § 3 die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Personen oder deren Vertreter;

- b) für die Angaben nach § 4 Abs. 1 die nach Buchstabe a Befragten und die Inhaber der Wohnungen oder deren Vertreter;
 - c) für die Angaben nach § 4 Abs. 2 die volljährigen Haushaltsmitglieder und die einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, bei Haushalten von Anstalten oder ähnlichen Einrichtungen auch deren Leiter;
2. bei den Probebefragungen zu der Arbeitsstättenzählung für die Angaben nach § 5 die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

(2) Die Erteilung der Auskünfte ist freiwillig. Diese dürfen nur für die in § 1 genannten Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an andere Stellen ist auszuschließen.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Mai 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Vogel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen**

Vom 29. April 1974

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2363) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. seine Bewerbung nicht rechtzeitig erneuert und die Erneuerung auch nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist von einem Monat nachgeholt hat, es sei denn, daß er daran ohne sein Verschulden gehindert war.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 6 in der Bewerberliste gestrichen worden ist,“.

b) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 in der Bewerberliste gestrichen worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 59 des Schornsteinfegergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. April 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 3. Mai 1974

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 74	Gesetz zu dem Abkommen vom 24. November 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern	337
4. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	355

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 777/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 4. 74	L 93/1
3. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 778/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 4. 74	L 93/3
3. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 779/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden.	4. 4. 74	L 93/5
3. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 780/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 4. 74	L 93/7
3. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 781/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	4. 4. 74	L 93/9
2. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 783/74 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 516/74, 558/74 und 596/74 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	4. 4. 74	L 93/12
3. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 784/74 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 hinsichtlich der Festsetzung der repräsentativen Großhandelsmärkte und Häfen für Fischereierzeugnisse	4. 4. 74	L 93/13
3. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 785/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 4. 74	L 93/14
3. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 786/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 4. 74	L 93/18
3. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 787/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 4. 74	L 93/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 788/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 4. 74	L 95/1
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 789/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 4. 74	L 95/3
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 790/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 4. 74	L 95/5
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 791/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 4. 74	L 95/7
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 792/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 4. 74	L 95/9
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 793/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	5. 4. 74	L 95/12
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 794/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 4. 74	L 95/19
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 795/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 4. 74	L 95/21
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 796/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 4. 74	L 95/23
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 797/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 4. 74	L 95/25
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 798/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	5. 4. 74	L 95/27
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 799/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 4. 74	L 95/29
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 800/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	5. 4. 74	L 95/32
3. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 801/74 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	5. 4. 74	L 95/35
3. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 803/74 der Kommission zur Abschaffung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmtem Olivenöl aus Spanien	5. 4. 74	L 95/40
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 804/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	5. 4. 74	L 95/41
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 805/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsenergieerzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	5. 4. 74	L 95/45
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 806/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 4. 74	L 95/47
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 807/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	8. 4. 74	L 97/1
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 808/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 4. 74	L 96/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 809/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 4. 74	L 96/3
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 810/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 4. 74	L 96/5
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 811/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 4. 74	L 96/7
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 812/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	6. 4. 74	L 96/9
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 813/74 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern	6. 4. 74	L 96/11
5. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 814/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Demokratische Volksrepublik Algerien	6. 4. 74	L 96/14
Andere Vorschriften		
2. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 782/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	4. 4. 74	L 93/10
4. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 802/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 766/70 vom 27. April 1970 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Tarifstellen 01.02 A II b) 2 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) 11 aaa), 22 aaa) und 33 aaa) des Gemeinsamen Zolltarifs von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Hausrindern.	5. 4. 74	L 95/37
--- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 603/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1974)	29. 3. 74	L 85/71
--- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 479/74 der Kommission vom 26. Februar 1974 zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von bestimmten Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach Drittländern für den Vermarktungszeitraum 1974/1975 (ABl. Nr. L 57 vom 28. 2. 1974)	2. 4. 74	L 91/35
--- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 667/74 des Rates vom 28. März 1974 zur Festsetzung der vom 1. April 1974 an geltenden Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder (ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974)	4. 4. 74	L 93/37
--- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 648/74 der Kommission vom 22. März 1974 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen (ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1974)	6. 4. 74	L 96/49

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.